

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.27 vom 26. März 2024

BS Appellationsgericht, 2024-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.27 du 26 mars 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.27 del 26 marzo 2024

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG müssen innerhalb der Beschwerdefrist glaubhaft gemacht bzw. bewiesen werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Konkursgerichts im Sinn von Art. 174 SchKG nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht worden sind (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2022 E).

E. 2.1

und BEZ.2020.53 vom 11. November 2020 E. 2.1 mit Nachweisen).

2.2 Mit der Quittung und der provisorischen Abrechnung des Betreibungsamts vom 11. März 2024, welche die Schuldnerin eingereicht hat, hat sie durch Urkunden bewiesen, dass sie die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, nach der Eröffnung des Konkurses getilgt hat. Zudem hat die Schuldnerin mit der eingereichten Erklärung der Gläubigerin vom 16. März 2024 durch eine Urkunde bewiesen, dass diese auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Damit ist die erste Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Schuldnerin auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

E. 2.3

2.3.1 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen). Dabei sind nur sofort und konkret verfügbare, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (BGer 5A_335/2014 vom 23. Juni 2014 E. 3.1; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Wenn die Schuldnerin nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss sie aber glaubhaft machen, dass sie unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, ihren Zahlungsverpflichtungen

nachzukommen (AGEBEZ.2023.48 vom 26. Juli 2023 E. 2.3.2 und BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen).

Falls gegen die Schuldnerin weitere vollstreckbare Beteiligungen vorliegen, setzt die Bejahung ihrer Zahlungsfähigkeit voraus, dass sie das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen glaubhaft macht. Eine Beteiligung ist vollstreckbar, wenn die Schuldnerin keinen Rechtsvorschlag erhoben hat oder dessen Wirkungen beseitigt worden sind (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2022 E. 2.3 mit Nachweisen).

Die im Beteiligungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen sind nach der Praxis des Appellationsgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin grundsätzlich nur dann nicht als fällige Forderungen zu berücksichtigen, wenn die Schuldnerin glaubhaft macht, dass sie nicht bestehen oder nicht fällig sind (AGE BEZ.2023.67 vom 17. Oktober 2023 E. 2.3.1 mit Nachweisen).

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten der Schuldnerin gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher sein muss als ihre Zahlungsunfähigkeit. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Beteiligungsregister (BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen).

2.3.2 Im Auszug aus dem Beteiligungsregister vom 22. März 2024 betreffend die Schuldnerin sind abgesehen von der inzwischen bezahlten Forderung zwei offene Forderungen von je CHF 667.80 verzeichnet. Die Beteiligung für die eine Forderung ist zweifellos vollstreckbar. Ob die Beteiligung für die andere Forderung vollstreckbar ist, ist aus dem Beteiligungsregisterauszug nicht zweifelsfrei ersichtlich, weil die Statusangabe Konkursöffnung auf verschiedene Beteiligungshandlungen nach der Eröffnung des Konkurses im vorliegenden Verfahren zurückzuführen sein könnte (vgl. AGE BEZ.2023.40 vom 15. Juni 2023 E. 4.2), und kann mangels Entscheidwesentlichkeit offenbleiben. Da die Schuldnerin nicht einmal behauptet, dass eine der im Beteiligungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen nicht bestehe oder nicht fällig sei, ist davon auszugehen, dass gegen die Schuldnerin mindestens zwei fällige Forderungen mit einem Gesamtbetrag von CHF 1'335.60 bestehen. Mit der eingereichten Quittung des Konkursamts vom 13. März 2024 hat die Schuldnerin bewiesen, dass ihr einziger Gesellschafter und Geschäftsführer beim Konkursamt CHF 1'520.25 zur Bezahlung der beiden im Beteiligungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen einschliesslich der diesbezüglichen Beteiligungskosten hinterlegt hat. Weitere fällige Schulden der Schuldnerin sind nicht bekannt. Zudem hat sie eine Erfolgsrechnung vom 26. Juni 2023 eingereicht, gemäss der sie in den Jahren 2021 und 2022 Gewinne von CHF 879.46 und CHF 2'958.63 erzielt hat. Unter den vorstehend dargelegten Umständen ist die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft. Damit ist auch die zweite Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Konkursöffnung aufzuheben ist. Die vollständige Tilgung der Schuld erfolgte erst nach der Eröffnung des Konkurses durch das Zivilgericht. Mit ihrer Zahlungssäumnis verursachte die Schuldnerin unnötigerweise das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren. Daher hat sie gemäss Art. 108 ZPO trotz Gutheissung ihrer Beschwerde die Gerichtskosten zu tragen (vgl. statt vieler AGE BEZ.2020.53 vom 11. November 2020 E. 3). Zudem beantragt sie selbst, dass die Kosten ihr auferlegt werden. In Anwendung von Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) werden die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf CHF 350.■ und die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 600.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.